



SATZUNG

des Kleingartenvereins „Verein der Gartenfreunde Bad Krozingen e.V. 1974“

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Gartenfreunde Bad Krozingen e.V. 1974“
2. Sitz des Vereins ist Bad Krozingen und Gerichtsstand in Staufen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bezirksverbandes der Gartenfreunde Freiburg e.V. sowie des Verbandes der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V.
4. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) den Kleingartengedanken zu fördern;
 - b) Kleingartenanlagen und Siedlungen zu schaffen, zu erhalten und zu pflegen;
 - c) Förderung von Maßnahmen zur Schaffung und Erhaltung öffentlichen, das heißt der Allgemeinheit zugänglichen, Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung;
 - d) Weckung und Intensivierung des Interesses für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns in der Bevölkerung. Insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten;
 - e) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen, Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem und sittlichem Gebiet dienen;
 - f) durch Beratung und Fachvorträge das Wissen der Mitglieder zu vertiefen, um eine Steigerung des Nutz- und Schauwertes der Anlagen zu fördern;
 - g) Dauerkleingartenanlagen und Gartenland zu pachten und in Unterpacht zu geben;
 - h) in Schadensfällen, bei Unwetter, bei Haftpflichtschäden und Unfällen. Im Rahmen der vom Landesverband bereitgestellten Mittel Hilfe zu gewähren.

§ 3 Mitgliedschaft



1. Mitglied kann jeder werden, der einen Garten bewirtschaftet oder den Zweck und die Aufgaben des Verein fördert. Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass dem Antragsteller keine gesetzlichen Beschränkungen auferlegt sind und von ihm die Vereinssatzung und die Gartenordnung anerkannt werden.
2. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme ist Berufung an den Ausschuss zulässig, der endgültig entscheidet. Der Beitritt zum Verein schließt die Zugehörigkeit zum Bezirksverband ein.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet, durch
 - a) Auflösen des Vereins,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss.
4. Der Austritt muss ein halbes Jahr vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Frist endet die Mitgliedschaft zum Ende des darauffolgenden Jahres.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Ausschuss ausgesprochen werden, wenn
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages oder anderer Verbindlichkeiten länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - b) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder einzelner Mitglieder verstößt.
6. Der Ausschluss ist dem Betroffenen per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung ist schriftliche Berufung innerhalb 4 Wochen nach Erhalt zulässig. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grunde erlöschen alle Rechte am Vermögen des Vereins, sie befreit aber nicht von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten.

§ 4 Beitrag

1. Der Vereinsbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Im Jahresbeitrag sind enthalten:
 - a) Vereinsbeitrag,
 - b) Beiträge zum Bezirksverband
 - c) Beiträge zum Landesverband,
 - d) Kosten der Gartenzeitschrift.
2. Eine Beitragserhöhung des Landes- oder des Bezirksverbandes wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend
3. Rechnungen des Vereins sind nach den Zahlungsvorgaben der jeweiligen Rechnung zu entrichten.
4. Für besondere Maßnahmen des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Der Beschluss zur Erhebung einer Umlage wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

Eine Umlage kann erhoben werden:
Zur Abdeckung eines unvorhergesehenen und unvermeidbaren Finanzbedarfs, für Baumaßnahmen des Vereins.
Die jeweilige Umlage darf einen Höchstbetrag von 500,00 € nicht überschreiten.
Eine Vereinsumlage kann zum gleichen Zweck nur einmal erhoben werden. Sie darf zum Tage des Beschlusses geltende steuerrechtliche Höchstgrenze nicht überschreiten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder



1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt.
2. Dem Mitglied steht das Recht zu:
 - a) bei Wahlen und Beschlüssen mit zustimmen (Ausnahme § 7 Abs. 5),
 - b) an die Organe des Vereins Anträge zu richten,
 - c) an sämtlichen Einrichtungen des Vereins, der Bezirksgruppe und des Landesverbandes teilzunehmen.
3. Das Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.
4. Das Mitglied ist verpflichtet:
 - a) die Beiträge bis zum Fälligkeitstag zu entrichten,
 - b) die satzungsgemäßen Pflichten zu erfüllen,
 - c) die Förderung der Interessen der Kleingärtnerorganisation wahrzunehmen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Hauptversammlung
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) der Ausschuss.

Sämtliche Tätigkeiten und Funktionen in den Organen des Vereins werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 7 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Sie findet in der Regel in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mit der Übersendung der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Einberufung erfolgt mit 14tägiger Einladungsfrist. Sie haben zu erfolgen, wenn
 - a) es das Vereinsinteresse erfordert, durch den Vorstand,
 - b) $\frac{1}{4}$ der Mitglieder durch Unterschrift die Einberufung fordert.

Wird diesem Antrag nicht entsprochen, können die Antragsteller durch das Amtsgericht zur Einberufung der Versammlung und Führung des Vorsitzes bei derselben ermächtigt werden.

3. Die Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) beschließt über:
 - a) den Geschäfts- und Kassenbericht,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ausschusses,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer (Revisoren)
 - e) die Richtlinien für das Geschäftsjahr,
 - f) vorliegende Anträge,
 - g) Festsetzung des Vereinsbeitrages,
 - h) Änderung der Satzung nach § 33 BGB,
 - i) Auflösung des Vereins.
 - j) Beschlussfassung



4. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung sind folgende Mehrheiten erforderlich:

- a) einfache Mehrheit für § 7 Abs. 3 a – g
- b) $\frac{3}{4}$ Mehrheit für § 7 Abs. 3 h – i.

5. Richtet sich die Beschlussfassung gegen oder für die Belange eines Einzelmitgliedes, so ist dieses Mitglied bei der Abstimmung nicht stimmberechtigt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt und ist bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand besteht aus dem
Vorsitzenden
stellv. Vorsitzenden
Kassierer/in
Schriftführer/in und mindestens einem Beisitzer
3. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Kassier, jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt
5. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins,
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlungen,
 - d) die Vertretung einzelner Mitglieder, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und rechtlich zulässig ist.
 - e) Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen. Zur Wahrnehmung von Terminen vor Gericht ist jedes Vorstandsmitglied allein mit unbeschränkter Prozess- und Zustellungsvollmacht berechtigt.
6. Über alle Sitzungen der Organe werden vom Schriftführer Protokolle geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Der Kassier ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat jeder ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen, dieser muss in einer Bilanz und einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen.
8. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.
9. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Ausschuss



1. Der Ausschuss wird aus dem Vorstand und mindestens 2 weiteren Beisitzern gebildet. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
2. Jedes Mitglied des Ausschusses kann durch Beschluss einer Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
3. Der Ausschuss ist zur Entscheidung zuständig über:
 - a) den Abschluss, die Änderung oder die Verlängerung von Verträgen,
 - b) die Verwendung und Verteilung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und Zuschüssen,
 - c) Aufnahme von Krediten,
 - d) Anschaffungen, Verbesserungen und Veräußerungen,
 - e) Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Beratung übergeben werden.
 - f) Wichtige Fälle, die zur Zuständigkeit der Hauptversammlung gehören, wenn die Erledigung nicht aufgeschoben werden kann. Derartige Entscheidungen sind der nächsten Hauptversammlung vorzulegen.
4. Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies erfordern oder wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder die Einberufung beantragen.
5. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Gartenwart und Fachberater

Gartenwart und Fachberater können von der Hauptversammlung eingesetzt werden. Sie erledigen ihre Aufgaben nach der Gartenordnung im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Gartenwart und Fachberater fungieren als Mittler zwischen dem Vorstand, Ausschuss und den Mitgliedern. Anliegen sind dem Vorstand oder dem Ausschuss vorzutragen.

§ 11 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jährlich mindestens einmal die Kasse zu prüfen. Sie haben das Recht, jederzeit Kontrollen über die Kassengeschäfte vorzunehmen. In der Hauptversammlung ist ein Revisionsbericht zu erstatten und wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Beauftragte des Landesverbandes bzw. des Bezirksverbandes haben jederzeit das Recht, die Vereinskasse einer Prüfung zu unterziehen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.



Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bezirksverband der Gartenfreunde Karlsruhe e. V. im Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Satzungsänderungen durch den Vorstand

Der Vorstand wird ermächtigt, einer aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdenden Änderung der Satzung vorzunehmen. Die Mitglieder sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

Diese Satzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung am 24. April 2015 beraten und mit 33 Ja-Stimmen zu 1 Nein-Stimmen und keiner Enthaltung angenommen. Sie tritt gemäß §71 BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Krozingen, den 12.05.2015

Rainer Kunigk
1. Vorsitzender